

# Lösungsskizze Liz. II vom 18. Februar 2002

	Punkte
<b>I. Anspruch von Müller gegen Sohn</b>	
<b>1. Anspruch von Müller gegen Sohn auf Herausgabe des Gemäldes aus Art. 641 Abs. 2 ZGB</b>	1
Die Möglichkeit den Anspruch geltend zu machen setzt zunächst voraus, dass Herr Müller <u>Eigentümer der Sache</u> ist.	1
Es wurde ein Rechtsgeschäft abgeschlossen und die Sache wurde übergeben ( <u>Rechtsgeschäftlicher Fahrniserwerb; Art. 714 Abs. 1 ZGB</u> ). Es fragt sich nun, ob das Eigentum übergegangen ist.	1
<u>Gültiger Erwerbstitel</u> (causa)	1
Die Eigentumsübertragung muss auf einem <u>gültigen Grundgeschäft</u> beruhen. D.h. das Grundgeschäft darf nicht an einem Mangel leiden. In casu ist Grundlagenirrtum zu prüfen.	1
<u>Grundlagenirrtum Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR</u>	1
Der Grundlagenirrtum ist ein wesentlicher Motivirrtum.	
Motivirrtum ist ein <u>Irrtum in der Willensbildung</u> . Der Irrende geht von einer falschen Vorstellung über die Wirklichkeit aus. Im vorliegenden Fall geht Herr Müller von einer <u>Kopie</u> aus. In Wirklichkeit handelt es sich jedoch um das Original. Es liegt ein Motivirrtum vor.	1 1
Wesentlichkeit	
<u>Subjektive Wesentlichkeit</u>	1
Der falsche Sachverhalt, von dem der Irrende ausgeht, muss für diesen eine <u>conditio sine qua non</u> für den Vertragsabschluss gewesen sein. Herr Müller hat das Gemälde <u>nur deshalb zu diesem Preis verkauft, weil</u> er es für eine Kopie hielt.	1 1

<u>Objektive Wesentlichkeit</u>	1
Die irrig angenommene Vertragsgrundlage muss nach <u>Treu und Glauben</u> im Geschäftsverkehr als wesentlich gelten. Dies ist der Fall, wenn auch <u>jeder Dritte</u> die irrig angenommene Vertragsgrundlage bei Vertragsabschluss für wesentlich halten würde. Objektive Wesentlichkeit liegt insbesondere dann vor, wenn von dem irrtümlich vorgestellten Sachverhalt der Wert der Vertragsleistungen abhängt. Das Original hatte einen Wert von CHF 100'000, der somit wesentlich höher als der verlangte Preis von CHF 10'000 ist. Herr Müller verkauft das Originalgemälde nur deshalb zum Preis einer Kopie, weil er davon ausgeht, dass es sich bei dem betroffenen Bild um eine Kopie handelt. Nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr liegt ein wesentlicher Irrtum vor.	1 1 1 1
<u>Frist Art. 31 OR</u>	1
Der Irrende hat der Vertragspartei innert Jahresfrist nach Entdeckung des Irrtums mitzuteilen, dass er nicht am Vertrag festhalten will (Anfechtungstheorie) bzw. den Vertrag nicht genehmigt (Ungültigkeitstheorie). Herr Müller gibt diese Erklärung unmittelbar nach Entdecken des Irrtums ab. Die Frist ist somit gewahrt.	1
Erklärung	
Zur Geltendmachung des Irrtums bedarf es einer <u>Willenserklärung</u> , die ausdrücklich oder stillschweigend geäußert werden kann. Der Grund braucht aus der Erklärung nicht hervorzugehen. Herr Müller verlangt das Gemälde zurück. Sohn Hugo muss nach Treu und Glauben davon ausgehen, dass Herr Müller den Vertrag nicht halten will.	1 1
Rechtsfolge	
<u>Ungültigkeitstheorie</u>	1
Der <u>Irrtum bewirkt die Ungültigkeit</u> des Vertrages. Mit der Geltendmachung des Irrtums wird der Vertrag nicht genehmigt.	1
<u>Anfechtungstheorie</u>	1
Der Vertrag ist zunächst gültig. Er <u>fällt mit der Anfechtung jedoch dahin</u> . Der Vertrag fällt rückwirkend auf den Entstehungszeitpunkt, <u>d.h. ex tunc</u> dahin.	1 1 1
<i>Nach h.L. entsteht kein Rückabwicklungsverhältnis.</i>	



<p>Eigentum erworben hatte. Er ist somit bezüglich des Eigenbesitzes gutgläubig.</p> <p><u>Ersitzungsfrist Art. 941 ZGB</u></p> <p>Der Rechtserwerb durch Zeitablauf tritt nicht nur dann ein, wenn der Erwerber selbst die Sache während der Ersitzungszeit in gutem Glauben besessen hat. Er kann auch die Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger in <u>Anrechnung</u> bringen, wenn auch dessen Besitz zur Ersitzung geeignet war. Als Rechtsvorgänger gilt auch ein Erblasser. Herr Spielmann besass das Gemälde <u>gutgläubig</u>. Der Sohn kann sich demnach die Besitzzeit seines Vaters auf seine Ersitzungsfrist anrechnen lassen. Das Gemälde wurde Herrn Spielmann an dessen 70. Geburtstag übergeben. Der Sohn hat das Gemälde demzufolge im Zeitpunkt, in dem sein Vater 75-Jahre alt geworden wäre, <u>ersessen</u>, da zu diesem Zeitpunkt die <u>5-Jahresfrist</u> erreicht wurde. Der Sohn hat damit originär Eigentum am Gemälde erworben. Dies hat zur Folge, dass Herr Müller <u>nicht mehr Eigentümer</u> des Gemäldes ist.</p> <p>Fazit</p> <p>Herr Müller kann die rei vindicatio nicht mit Erfolg geltend machen.</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>
<p>Anspruch von Müller gegen Sohn auf Herausgabe des Gemäldes aus Art. 934 Abs. 1 ZGB</p> <p><i>Weder abhanden gekommen noch ist/war der Erwerber bösgläubig</i></p>	
<p><b>2. Anspruch von Müller gegen Sohn auf Rückübertragung des Gemäldes aus Art. 62 OR (condictio sine causa/ob causam finitam)</b></p> <p><i>(Der Vindikationsanspruch geht dem Bereicherungsanspruch grundsätzlich vor. Der Bereicherungsanspruch ist nur dort zu prüfen, wo die Vindikation nicht gegeben ist.)</i></p> <p>Universalsukzession</p> <p>Siehe oben S. 3 unter Ersitzung</p>	<p>1</p> <p>1</p>

Entstehung des Bereicherungsanspruches	
Ungültigkeitstheorie	1
Nach der Ungültigkeitstheorie bewirkt der Irrtum selbst die Ungültigkeit des Vertrages. Der Bereicherungsanspruch entsteht mit der <u>Übergabe des Kaufgegenstandes</u> (sine causa). In casu entsteht der Bereicherungsanspruch von Herrn Müller mit der Übergabe des Gemäldes an Herrn Spielmann.	vorne 1
Anfechtungstheorie 1 (Gemäss BGE 114 II 131, E. 3)	1
Die Anfechtung des Vertrages bewirkt dessen Unwirksamkeit ex tunc und entzieht der Leistung von Anfang an die Gültigkeit. Die Leistung erfolgte somit sine causa. Der Bereicherungsanspruch entsteht somit mit der Übergabe des Kaufgegenstandes, da auch die <u>Entstehung des Bereicherungsanspruches auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses</u> zurückbezogen wird. Die Verjährung beginnt mit der Übergabe des Kaufgegenstandes zu laufen.	vorne 1
Anfechtungstheorie 2 (Anspruch entsteht mit Anfechtung)	1
Die Rückwirkung <u>ex tunc</u> bezieht sich nur auf die Vertragsleistungen und nicht auf den Bereicherungsanspruch. Nach der Anfechtungstheorie 2 entsteht der Bereicherungsanspruch mit <u>Ausübung des Gestaltungsrechts</u> (Anfechtung des Vertrages). Im <u>Zeitpunkt der Anfechtung</u> beginnt auch die Verjährungsfrist von Art. 67 Abs. 1 OR zu laufen.	1 1 1
Übergang	
Ungültigkeitstheorie und Anfechtungstheorie 1	1
Bei der Ungültigkeitstheorie und der Anfechtungstheorie 1 <u>entsteht der Bereicherungsanspruch schon gegen Herrn Spielmann</u> . Nach Art. 560 Abs. 2 gehen Bereicherungsansprüche auf die Erben über. Der Bereicherungsanspruch belastete schon des Vermögen von Herrn Spielmann. <u>Im Zeitpunkt seines Todes geht dieser auf Sohn Hugo über</u> .	1 1
Anfechtungstheorie 2	1
Gemäss Anfechtungstheorie 2 entsteht der Bereicherungsanspruch erst mit der Anfechtung des Vertrages. Er entsteht somit erst nach dem Tod von Herrn Spielmann und belastet direkt das Vermögen von Sohn Hugo, geht also nicht nach Art. 560 Abs. 2 auf diesen über.	1 1

<p><u>Bereicherung</u></p> <p>Die Bereicherung besteht in der Vermögensvermehrung. Eine solche liegt in der <u>Differenz zwischen dem aktuellen Vermögensstand und dem Vermögensstand, der ohne das bereichernde Ereignis vorläge</u>. Sohn Hugo ist in der <u>Höhe des Wertes des Gemäldes bereichert</u>. Die Vermögensvermehrung muss <u>zulasten eines anderen erfolgt</u> sein. In casu wurde Hugo aus dem Vermögen von Herrn Müller bereichert.</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>
<p>Ungerechtfertigte Bereicherung</p> <p>Ungerechtfertigt ist die Bereicherung grundsätzlich dann, wenn <u>kein Rechtsgrund</u> für eine Leistung besteht, oder dieser nachträglich wegfällt.</p> <p>Im vorliegenden Fall erwirbt der Bereicherte durch <u>Ersitzung</u> Eigentum am Gemälde. <u>Es stellt sich die Frage, ob die Rechtsordnung die Bereicherung im Falle der Ersitzung als gerechtfertigt oder ungerechtfertigt beurteilt</u>.</p> <p>Der originäre Ersitzungserwerb führt im Sachenrecht eine <u>endgültige Vermögensverschiebung</u> herbei, welche nicht mehr durch einen schuldrechtlichen Bereicherungsanspruch korrigiert werden soll. Diese Lehre ist jedoch nicht unumstritten. Andere Autoren sind der Auffassung, dass durch Ersitzung erworbenes Eigentum <u>mittels einer Leistungskondiktion zurückzuführen sei</u>, wenn der Eigenbesitz, der zur Ersitzung geführt hatte, sine causa verschafft worden war.</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>
<p><u>Verjährung Art. 67 Abs. 1 OR</u></p> <p>Die absolute Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre. Die Frist berechnet sich ab Entstehung des Bereicherungsanspruchs. Die relative Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr. Die Frist berechnet sich ab Kenntnis der Entreichung durch den Entreicherten. Die relative Verjährungsfrist ist in casu nicht abgelaufen.</p> <p>Bezüglich der absoluten Verjährungsfrist muss differenziert werden:</p> <p>Ungültigkeitstheorie und Anfechtungstheorie 1</p> <p>Die Verjährungsfrist beginnt mit Übergabe des Kaufgegenstandes zu laufen. Das Gemälde wurde Herrn Spielmann an dessen 70. Geburtstag übergeben.</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>

<p>Der Anspruch ist somit nicht verjährt.</p> <p>Anfechtungstheorie 2</p> <p>Die Verjährungsfrist beginnt mit der Anfechtung des Vertrages zu laufen. Der Vertrag wurde von Müller am Tag der offenen Tür angefochten. Der Anspruch ist somit nicht verjährt.</p>	1
<p>Fazit</p> <p>Wird die Bereicherung, gemäss der herrschenden Lehre, als gerechtfertigt beurteilt, ist der Bereicherungsanspruch zu verneinen.</p> <p>Wird die Bereicherung als ungerechtfertigt beurteilt, ist der Bereicherungsanspruch zu bejahen.</p>	1 1
<p><b>II. Anspruch von Sohn gegen Müller</b></p> <p><b>1. Anspruch von Sohn gegen Müller auf Schadenersatz aus Art. 26 Abs. 1 OR</b></p> <p>Schaden</p> <p><u>Gemäss Sachverhalt hat Sohn Hugo keinen Schaden erlitten.</u></p> <p>Fazit</p> <p>Der Anspruch ist nicht gegeben.</p>	1 1 1
<p><b>2. Anspruch von Sohn gegen Müller auf CHF 10'000 aus Art. 62 Abs. 2 OR</b></p> <p>Universalsukzession Art. 560 ZGB</p> <p>Siehe oben S. 3 unter Ersitzung</p> <p><i>(Die volle Punktzahl wird nur einmal vergeben. Einen Punkt gibt es an der jeweils anderen Stelle für das Erkennen der Problematik.)</i></p> <p>Hier ist auf den Entstehungszeitpunkt des Anspruchs und dessen Abhängigkeit von der Anfechtungs- bzw. Ungültigkeitstheorie einzugehen.</p>	1 1

<p><u>Bereicherung</u></p> <p><u>Wenn Sohn Hugo das Bild aufgrund von Art. 62 OR herausgeben muss, ist Herr Müller um CHF 10'000 bereichert.</u> Im Falle, dass die Bereicherung als nicht ungerechtfertigt beurteilt wird, hat Herr Müller die CHF 10'000 nicht herauszugeben, da Sohn Hugo in der Höhe der Wertdifferenz des Originals zur Kopie bereichert ist.</p> <p>Ungerechtfertigte Bereicherung</p> <p>Mit dem Wegfall des Vertrages wurden die CHF 10'000 sine causa oder ob causam finitam geleistet. Die Bereicherung ist somit ungerechtfertigt.</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>
<p>Fazit</p> <p>Wird davon ausgegangen, dass Hugo das Gemälde zurückgeben muss, so besteht der Anspruch. Wird jedoch davon ausgegangen, dass das Gemälde nicht zurückzugeben ist, so besteht der Anspruch nicht.</p>	<p>1</p>
<p><b>III. Anspruch von Felder gegen Sohn</b></p>	
<p><b>Anspruch von Felder gegen Sohn auf Herausgabe des Tisches aus Art. 934 Abs. 1 ZGB</b></p>	<p>1</p>
<p><u>Unfreiwilliges Abhandenkommen</u></p> <p>Unfreiwillig abhanden gekommen sind die Sachen, welche nicht anvertraut sind. Der Begriff des unfreiwillig Abhandenkommens ergibt sich daher aus dem Begriff des Anvertrauens. Das Gesetz erwähnt neben der Generalklausel ausdrücklich die gestohlenen Sachen. Im vorliegenden Fall wurde der Tisch gestohlen. Herr Felder ist die Sache also unfreiwillig abhanden gekommen.</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>
<p>Frist von 5 Jahren</p> <p>Die Besitzesrechtsklage kann nur innerhalb von <u>5 Jahren</u> seit dem Abhandenkommen der Sache mit Erfolg ergriffen werden. Der Tisch wurde Herr Felder, ein Jahr bevor Herr Spielmann ihn kaufte, gestohlen. Die Frist ist im Zeitpunkt, in dem Herr Felder den Tisch herausverlangt, <u>noch nicht abgelaufen</u>.</p>	<p>1</p> <p>1</p>

<p><u>Aktivlegitimation</u></p> <p>Die Klage steht derjenigen Person zu, die im Zeitpunkt des unfreiwilligen Abhandenkommens <u>selbständige oder unselbständige gutgläubige Besitzerin</u> war. Herr Felder war <u>im Zeitpunkt des Diebstahls Besitzer des Tisches</u>. Er ist aktivlegitimiert.</p> <p><u>Passivlegitimation</u></p> <p>Die Klage richtet sich gegen diejenige Person, die im Zeitpunkt ihrer Anhebung im Besitz der Sache ist. Als Herr Felder den Tisch entdeckt und diesen heraus verlangt, ist der Sohn Besitzer des Tisches. Der Sohn ist somit passivlegitimiert.</p> <p>Fazit</p> <p>Der Sohn hat Herrn Felder den Tisch herauszugeben.</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>
<hr/>	
<p><b>IV. Anspruch von Sohn gegen Felder</b></p>	
<p><b>Anspruch von Sohn gegen Felder auf CHF 2'000 aus Art. 939 Abs. 1 ZGB</b></p> <p>Herausgabepflicht</p> <p>Der Ersatzanspruch <u>kann grundsätzlich nur als Einrede</u> gegenüber dem Herausgabeanspruch des besser Berechtigten gelten gemacht werden. Also nur dann, <u>wenn der besser Berechtigte seinen Anspruch überhaupt geltend macht</u>. Herr Felder <u>verlangt den Tisch heraus</u>.</p> <p><u>Aktivlegitimation</u></p> <p>Aktivlegitimiert ist der Besitzer des Tisches, welcher die Verwendungen für die Sache gemacht hat. Der Anspruch geht nach Art. 560 ZGB auf die Erben über.</p> <p><u>Passivlegitimation</u></p> <p>Passivlegitimiert ist der die Sache herausverlangende besser Berechtigte.</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>

<p>Verwendung</p> <p>Das ZGB unterscheidet zwischen notwendigen, nützlichen und anderen Verwendungen. Notwendig sind Verwendungen, welche den Regeln einer ordnungsgemässen Verwaltung und Bewirtschaftung entsprechen. <u>Nützlich sind die Verwendungen</u>, die, ohne notwendig zu sein, nach den Grundsätzen einer umsichtigen Bewirtschaftung zum Vorteil der Sache gemacht werden. Ob Verwendungen als notwendig oder nützlich zu qualifizieren sind, bestimmt sich in erster Linie anhand der Frage, ob die Verwendung unter <u>kaufmännischen Gesichtspunkten</u> als notwendig oder nützlich erscheint. Der Tisch war beim Kauf in einem sehr schlechten Zustand und drohte auseinander zu fallen. Unter kaufmännischen Gesichtspunkten erscheinen die Aufwendungen für die Renovation als notwendige Verwendungen, da nur so der Wert des Tisches erhalten werden konnte.</p> <p>Fazit</p> <p>Der Anspruch ist gegeben.</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>
<hr/>	
<p><b>V. Anspruch von Sohn gegen Frau Weber</b></p> <p><b>1. Anspruch von Sohn gegen Frau Weber auf CHF 15'000 samt Zinsen aus Art. 195 Abs. 1 Ziff. 1 OR</b></p> <p>Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer</p> <p>Der Kaufgegenstand muss dem Käufer auf Grund eines gültigen Vertrages übergeben worden sein. Ein solcher liegt in casu vor.</p> <p><u>Rechtsmangel zur Zeit des Abschlusses des Kaufvertrages Art. 192 Abs. 1 OR</u></p> <p>Die Rechtsgewährleistungsklage setzt voraus, dass die bessere Berechtigung des Dritten sich auf einen Rechtsmangel stützt, welcher schon zur Zeit des Vertragsschlusses bestand. Der Rechtsmangel bestand schon bei Abschluss des Kaufvertrages, da Frau Weber nicht Eigentümerin des Tisches war und somit Herrn Spielmann kein Eigentum übertragen konnte.</p> <p>Die Rechtsgewährleistung bezweckt den Schutz des Käufers vor allfälligen subjektiven Rechten Dritter an der Kaufsache. Demgegenüber bietet die Sachgewährleistung dem Käufer eine Garantie gegen Beeinträchtigung und Wertverminderung der Kaufsache infolge Fehlens von Eigenschaften bzw. wegen vorhandener Mängel in körperlicher, rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht. In casu macht ein Dritter, Herr Felder, sein besseres Recht am</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>

Tisch geltend. Es liegt somit ein Rechtsmangel vor.	
<u>Unkenntnis der Entwehrungsgefahr durch Käufer Art. 192 Abs. 2 OR</u>	1
Art. 192 Abs. 2 schliesst die Rechtsgewährleistungspflicht des Verkäufers aus, sofern der Käufer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Gefahr der Entwehrung kannte. Gemäss Sachverhalt kannte Herr Spielmann die Gefahr der Entwehrung nicht.	1
<u>Entwehrung des Kaufgegenstandes</u>	1
Art. 195 OR regelt die Rechtsfolgen der vollständigen Entwehrung. Die <u>Entwehrung ist vollständig</u> , wenn der Kaufgegenstand dem Käufer mit all seinen Rechten im ganzen Umfang entzogen wird, er somit nach Durchsetzung des besseren Rechts seitens des Dritten nicht mehr Rechte daran besitzt, als ihm vor Abschluss des Kaufvertrages zustanden. Sohn Hugo hat den Louis XIV Tisch zurückzugeben. Am Tisch verbleibt ihm kein Recht mehr. Er besitzt demnach nach Durchsetzung des besseren Rechts nicht mehr Rechte, als ihm vor Abschluss des Kaufvertrages zustanden. Die Entwehrung ist somit eine vollständige.	1
Bei Verletzung der Eigentumsverschaffungspflicht treten die Rechtsfolgen nur ein, wenn der Dritte seine besseren Rechte an der Kaufsache tatsächlich geltend macht. Herr Felder hat den Anspruch gegen Hugo auf Herausgabe des Tisches geltend gemacht.	1
<i>Frist und Rügeobliegenheiten</i>	
<i>Den Käufer, der sich auf die Rechtsgewährleistungspflicht des Verkäufers beruft, trifft im Gegensatz zur Sachgewährleistung nicht die Obliegenheit, das Kaufobjekt sofort zu prüfen und die Mängelrüge zu erheben. Ausserdem wird die Geltendmachung der auf die Rechtsgewährleistung gestützten Ansprüche nicht durch die einjährige Frist des Art. 210 OR beeinträchtigt.</i>	
Universalsukzession	1
Siehe oben S. 3 unter Ersitzung	
Fazit	1
Sohn Hugo hat Anspruch auf CHF 15'000 samt Zinsen.	

2.	<b>Anspruch von Sohn gegen Frau Weber auf CHF 15'000 aus Art. 97 Abs. 1 OR</b>	1
	<u>Schaden</u>	1
	Als Schaden gilt jedes Ereignis, welches das Reinvermögen des Gläubigers, gegen dessen Willen, beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung kann sich in einer Verminderung der Aktiven bzw. der Vermehrung der Passiven oder in einem entgangenen Gewinn ausdrücken. Hugo muss den Tisch herausgeben. Sein Vermögen vermindert sich um diesen (Verminderung der Aktiven). Der Schaden ist somit gegeben.	1
	<u>Schlechterfüllung</u>	1
	Besteht die Leistungspflicht in der Herbeiführung eines bestimmten Erfolges und bleibt dieser aus, so ist der Tatbestand der Schlechterfüllung gegeben. Die Hauptpflicht des Verkäufers besteht in der Übergabe des Kaufgegenstandes und in der Eigentumsverschaffung. Kann der Verkäufer dem Käufer kein Eigentum verschaffen, so erfüllt der den Vertrag schlecht. Frau Weber konnte ihrem Vertragspartner kein Eigentum verschaffen. Sie hat den Kaufvertrag somit schlecht erfüllt.	1
	Kausalität	
	Der Schaden ist nur zu ersetzen, wenn er auf die Schlechterfüllung zurückzuführen ist.	
	<u>Natürlicher Kausalzusammenhang</u>	
	<u>Conditio sine qua non</u> ; wenn Frau Weber den Kaufvertrag richtig erfüllt hätte, könnte Herr Felder den Tisch nicht herausverlangen. <u>Der Zusammenhang zwischen Schlechterfüllung und Schaden ist somit natürlich kausal.</u>	1
	<u>Adäquanz</u>	1
	Die Handlung muss nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sein, den entstandenen Schaden herbeizuführen. Die Schlechterfüllung des Kaufvertrages ist nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet, den Vermögensschaden von Hugo herbeizuführen.	1
	<u>Verschulden</u>	1
	Im Gegensatz zur Rechtsgewährleistung ist beim Schadenersatzanspruch aus	

<p>Schlechterfüllung das Verschulden Voraussetzung des Anspruches. In casu kommt nur Fahrlässigkeit in Frage. Es ist vom objektiven Begriff der Fahrlässigkeit auszugehen. Dem Sachverhalt sind hierzu keine Angaben zu entnehmen. Die Fahrlässigkeit kann somit bejaht oder verneint werden.</p> <p>Universalsukzession Siehe oben S. 3 unter Ersitzung</p> <p>Fazit Abhängig von den Erläuterungen zur Fahrlässigkeit kann der Anspruch sowohl verneint als auch bejaht werden.</p> <p>Anspruchskonkurrenz Zwischen dem Anspruch gegen Frau Weber aus Art. 97 Abs. 1 OR und dem Anspruch aus Art. 195 Abs.1 Ziff. 1 OR besteht Anspruchskonkurrenz.</p>	<p>1 1  1  1</p>
<p><b>3. Anspruch von Sohn gegen Frau Weber auf CHF 15'000 aus Art. 62 Abs. 2 OR</b></p> <p><i>Gesetzeskonkurrenz</i></p>	